

Bruno Fritzsche, Hans-Jörg Gilomen,
Martina Stercken (Hg.)

Städteplanung – Planungsstädte

CHRONOS

Inhalt

<i>Bruno Fritzsche, Hans-Jörg Gilomen, Martina Stercken</i> Einleitung	7
<i>Martina Stercken</i> Gebaute Ordnung. Stadtvorstellungen und Planung im Mittelalter	15
<i>Matthias Untermann</i> Strassen, Areae, Stadtmauern Mittelalterliche Stadtplanung im Licht der Archäologie	39
<i>Armand Baeriswyl</i> Mittelalterliche Gründungsstadt und Stadtplanung am Beispiel der «Zähringerstädte» Bern und Burgdorf	51
<i>Dölf Wild</i> Der Rennweg: Paul Hofer und die Archäologie. Eine Diskussion um mittelalterliche Stadtplanung im Zürcher Rennwegquartier	69
<i>Roland Gerber</i> Städtebau und sozialer Wandel. Die Abhängigkeiten von Rats Herrschaft und Stadtgestalt im spätmittelalterlichen Bern	81
<i>Franz-Josef Arlinghaus</i> Raumkonzeptionen der spätmittelalterlichen Stadt Zur Verortung von Gericht, Kanzlei und Archiv im Stadtraum	101
<i>Rainer Egloff</i> Die Rolle der Weltausstellung 1893 als Idealstadt in der amerikanischen Stadtplanung und in der frühen Chicagoer Soziologie	125

Thomas M. Bohn

Das «Phänomen Minsk». Sozialistische Stadtplanung
in Theorie und Praxis 141

Monica Rütters

Schneller wohnen in Moskau. Novye Čeremuški Nr. 9,
das erste Viertel in industrieller Massenbauweise, 1956–1970 157

Ueli Marbach

Nachhaltigkeit in der Stadtentwicklung. Beispielfall Biel 181

Tina und Patric Unruh

Investition Stadt. Der Novartis Campus in Basel 193

Franz-Josef Arlinghaus

Raumkonzeptionen der spätmittelalterlichen Stadt

Zur Verortung von Gericht, Kanzlei und Archiv im Stadtraum¹

Einleitung

Zu Beginn sei das Vorgehen kurz erläutert. Nach drei einleitenden Bemerkungen zur Historisierung des Raums wird die Grundthese des Aufsatzes vorgestellt. Sie zielt darauf, für das Mittelalter ein vorwiegend integrales, nicht funktional differenziertes Raumkonzept zu entwickeln. In Abschnitt zwei wird diese These entfaltet und mit dem empirischen Material – vornehmlich zum kommunalen Gerichtswesen – konfrontiert.

Darauf aufbauend fragt der dritte, kürzere Teil danach, was es bedeutet, wenn innerhalb eines vorherrschend integralen Raumkonzepts einzelne Funktionsbereiche bestimmten Räumen zugeordnet wurden. Die zweite These lautet, dass es dabei weniger um eine feste Zuordnung von Funktion und Raum als vielmehr um eine Separierung bestimmter Tätigkeiten ging. Im Kontext einer dominant integralen Raumkonzeption, wie sie für die Vormoderne kennzeichnend ist, können solche Separierungen zugleich als Hinweis auf den besonderen «Status» der dort lagernden Materialien, ausgeübten Tätigkeiten und agierenden Personen interpretiert werden. Der Umgang und die Aufbewahrung von Schriftstücken in kommunalen Archiven sowie die Platzierung der Kanzleien im Stadtraum dienen hier als Beispiele.

Zunächst zu den drei Vorbemerkungen. Sie zielen auf eine Historisierung des Raums, auf der die erste These aufbaut.

Rudolf Stichweh hat jüngst darauf aufmerksam gemacht, dass in der Moderne die Zeit die relevante Orientierungsgrösse darstellt, während dies in der Vormoderne der Raum gewesen sein dürfte. Dies nicht nur deshalb, weil durch schnellere Transportmittel und moderne Medien Entfernungen schrumpfen. Gerade in kleineren geografischen Einheiten wie der Stadt wechseln heute zum Beispiel Stadtviertel oft innerhalb eines Tages vollständig ihren Charakter (das tagsüber vibrierende Geschäftsviertel wird nach Einbruch der Dunkelheit zu einem unsicheren Ort, U-Bahnhöfe verwandeln sich nachts in Obdachlosenasyile et cetera).²

Wo heute der Raum als Unterscheidungselement relevant wird, ist dies zumeist verbunden mit funktionalen Differenzierungen. Die Einteilung der Städte oder Stadtviertel in Wohn-, Arbeits-, Einkaufs- und Erholungsbereiche erscheint – trotz aller Kritik der letzten Jahre – weiterhin dominant.³ Denn selbst wo man sich bei Entwürfen etwa zu neuen Stadtteilen um eine Auflösung dieser als zu schematisch empfundenen Gliederung bemüht, geht es um die Zusammenführung von weiterhin als different gedachten Elementen. Im Kern liegt also auch der propagierten «Mischbebauung» – wie schon am Begriff ablesbar – weiter das Prinzip der funktionalen Differenzierung als quasinatürliches Konzept zugrunde.

Bekanntlich handelt es sich im Mittelalter nicht um einen Territorial-, sondern um einen Personenverbandsstaat. Nicht Macht über ein Gebiet, sondern Herrschaft über einen Personenverband kennzeichnet den vormodernen «Staat». Marcus Sandl hat dies jüngst erneut hervorgehoben und darauf hingewiesen, dass dies bisher in der Forschung kaum konsequent beachtet wurde.⁴ In vermeintlichem Widerspruch zu Punkt 1), der die Wichtigkeit des Raums gerade für die Vormoderne betont, scheint uns nun die Kategorie «Raum» für das Mittelalter etwas abhandeln zu kommen. Wie lässt sich dieser Widerspruch lösen?

Bereits diese knappe Skizzierung verdeutlicht, dass der Untersuchungsgegenstand nicht als feste Grösse behandelt werden kann, die lediglich unterschiedlichen «Wahrnehmungsmodi» unterliegt. Vielmehr tritt die Spezifik der Kategorie «Raum» erst in Relation zu anderen zentralen Kategorien (Zeit, Funktion, Person beziehungsweise Personenverband) hervor. Diese *Relationen* sind es, die grundlegenden historischen Wandlungen unterworfen und offenbar in Moderne und Vormoderne gänzlich anders gelagert sind.⁵

Bekanntlich war das Haus in der mittelalterlichen Stadt – ähnlich wie auf dem Lande – Wohn- und Arbeitsstätte zugleich. Geschäftsräume und Werkstätten befanden sich meist im Erdgeschoss und zur Strasse hin orientiert. Insbesondere in Norddeutschland («Dielenhaus») diente der grosse, hallenartige Erdgeschossraum lange Zeit zugleich als Aufenthalts- und Wohnraum. In Süddeutschland sind Schlaf- und Wohnräume im hinteren Teil oder in den oberen Stockwerken zu finden.⁶ Eine Trennung von Arbeits-, Freizeit- und Wohnbereichen, die heute zumeist verschiedenen Gebieten in der Stadt zugeordnet werden, gab es nicht. Aber selbst Gebäude wie etwa Kirchen, denen man zunächst eine eindeutige Funktion zuschreiben möchte, waren nicht nur Sakralbauten, sondern zugleich (politischer) Versammlungsort der Gemeinde und des Rats sowie der Ort, an dem Verträge geschlossen und Gerichtsverhandlungen abgehalten wurden.⁷

Man ist zunächst versucht, diesen Umstand mit dem Begriff des «Multifunktionsraums» zu beschreiben. Nimmt man die eingangs angeführten Bemerkungen ernst, welche die Andersartigkeit von Raumkonzepten in der Vormoderne herausstellen, so verbietet sich jedoch eine Parallelisierung von mittelalterlichen Kirchen

und Wohnhäusern mit Mehrzweckhallen und Spielstrassen. Die erste These versucht, der diesbezüglichen Alterität vormoderner Räume gerecht zu werden: Die funktional undifferenzierten Gebäude und Plätze der spätmittelalterlichen Stadt sind nicht als «multifunktionale» Räume aufzufassen; vielmehr liegt ihnen ein «integrales Raumkonzept» zugrunde. Das heisst, viele der nach heutiger Auffassung unterschiedlichen Funktionsbereiche wurden nicht deshalb an einem Ort versammelt, weil es an Transportmöglichkeiten fehlte oder die Produktionsstätten noch recht überschaubar waren. Vielmehr ist davon auszugehen, dass die einzelnen Funktionen gar nicht in dieser Weise als distinkt betrachtet, sondern ganz selbstverständlich «unter einem Dach» versammelt wurden.

Zweifelsohne betreffen «integrale» Strukturen oder, wenn man so will, Nichtausdifferenzierung nicht allein das Phänomen «Raum».⁸ Die mittelalterlichen Personenverbände selbst, insbesondere die genossenschaftlichen Einungen der Stadt, lassen sich ähnlich charakterisieren. Auch eine Zunft versteht sich nicht allein als gewerbliche Organisation, nicht als «Zweckverband», sondern als «Verbrüderung», die über den Eid die Person als Ganzes in die Gruppe einschliesst.⁹ Genossenschaftliche Personenverbände in der mittelalterlichen Stadt sind demnach nicht funktional, sondern ebenfalls integral strukturiert. So betrachtet, ergibt sich eine Korrespondenz zwischen der Struktur des Raums und der des Personenverbands, auf die noch zurückzukommen sein wird.

Geht man, wie herausgearbeitet, von einem vorherrschenden integralen Raumverständnis in der mittelalterlichen Stadt aus, so ist zu fragen, wie die beim Archiv- und Kanzleiwesen feststellbare Verknüpfung von Raum und Verwaltungseinheit zu interpretieren ist. Taucht in diesem Fall plötzlich ein funktionalen Strukturen folgender Umgang mit dem Raum auf? Liegt also quasi ein Bruch des integralen Konzepts vor? Oder kommt der Separierung der Schreibkammer und der Truhen für die Urkunden vor dem Hintergrund mittelalterlicher Raumvorstellungen eine ganz andere Bedeutung zu? Dies führt zur zweiten These:

Wenn vor der Folie eines dominant integralen Raumkonzepts dennoch bestimmte Orte mit bestimmten Tätigkeiten identifiziert werden, weist dies eher auf deren Separierung hin, die zugleich den besonderen Status der Tätigkeiten und ihrer Orte begründet, als auf funktionale Differenzierung. Dabei lässt sich feststellen, dass der besondere Status der Orte zugleich mit der Stellung der Personen verstrickt ist, die dort agieren.

Integrale Räume: Zur Einbettung der Gerichte in den städtischen Raum

Zunächst gilt es aufzuzeigen, was man sich unter «undifferenzierten Räumen» in der spätmittelalterlichen Stadt vorzustellen hat. Verdeutlicht werden soll dies

an der Platzierung von Gerichten im städtischen Raum. Drei Aspekte lassen sich unterscheiden: zum Ersten geht es um städtische Gerichte unter freiem Himmel, zum Zweiten um Gerichte in Gebäuden und zum Dritten um solche, die an Orten abgehalten wurden, bei denen sich in irgendeiner Weise eine unmittelbare Beziehung zum Gericht erkennen lässt. Letztere finden im Freien wie in Gebäuden statt.

Gerichte unter freiem Himmel

Nicht nur auf dem Land, auch in der Stadt fand die Gerichtssitzung im Spätmittelalter meist unter freiem Himmel statt.¹⁰ Zu Beginn eines jeden Gerichtstages war daher erst der Ort, an dem das Gericht tagte, abzugrenzen beziehungsweise zu *hegen*.¹¹ Dies geschah zum Teil durch das Spannen von Seilen, zum Teil bildeten die Bänke, auf denen Richter und Urteiler Platz nahmen, mit ihren erhöhten Rückenlehnen eine Abgrenzung. Oft errichtete man auch eine Art Holzzaun, die sogenannten Schranken, um den eigentlichen Gerichtsort einzugrenzen.¹² Zwar gab es in den Städten bald Gerichtshäuser, aber in ihnen fanden oft nicht die Gerichtsverhandlungen statt.¹³ Noch um 1500 trafen sich in Volkach am Gerichtstag Richter und Schöffen zwar im Rathaus, gingen dann aber gemeinsam auf den Markt, um dort Gericht zu halten.¹⁴

Als «klassischer» Ort für Verhandlungen in der Stadt kann die im 13. Jahrhundert aufkommende Gerichtslaube gelten. In diesen meist den Rathäusern angegliederten, offenen Vorbauten tagte beispielsweise das Lübecker Niedergericht bis weit in die frühe Neuzeit hinein.¹⁵ Ganz zu Recht werden die Lauben in der Literatur auch als städtische Variante der Gerichtslinde angesprochen, unter der auf dem Land oft die Gerichtsverhandlungen stattfanden.¹⁶

Die illuminierte Handschrift des Herforder Rechtsbuchs aus dem zweiten Drittel des 14. Jahrhunderts gibt die Möglichkeit, die Aussagen des Textes zu diesem Thema mit den Miniaturen zu konfrontieren (siehe Abb. 1). Nach Auskunft des Rechtsbuchs hatte der Gograf das Vogtding «uppe deme rathus» abzuhalten, womit, wie die zugehörige Illustration zeigt, offene Arkaden oder eine am Rathaus angefügte Laube gemeint war. Der Tagungsort musste jedenfalls erst hergerichtet werden, denn die Fronboten hatten zu Beginn des Gerichtstags einen Tisch aufzustellen, auf den Reliquiar und Richtschwert gelegt werden sollten.¹⁷ Auf der Miniatur des Rechtsbuchs, die das Gericht im Moment der *Hegung* zeigt, grenzen lediglich Bänke mit hohen Rückenlehnen das Gericht ein. Auch sie wurden wohl jeweils eigens für den Gerichtstag dort aufgestellt, da sie zum Teil auf grünem Rasen stehen.¹⁸

Das in Köln in den 1320er Jahren gegründete Gewaltgericht tagte bis ins 17. Jahrhundert hinein im Freien, zunächst vor dem Rathaus, dann wahrscheinlich in der Laube am Rathaus.¹⁹ In diesen fast 400 Jahren wurde das Rathaus völlig umstruk-

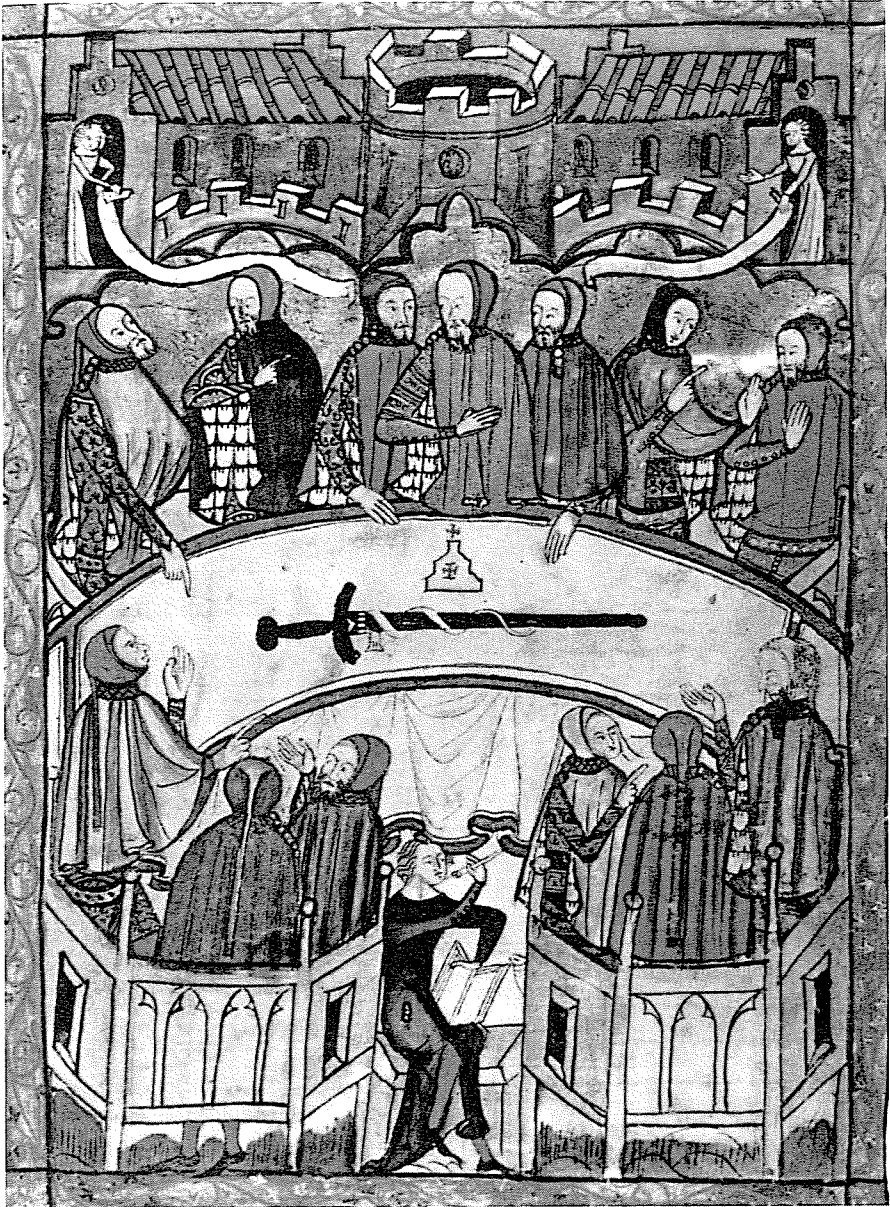


Abb. 1: Illumination aus dem Herforder Rechtsbuch, um 1375. Aus: Schild, *Alte Gerichtsbarkeit* (wie Anm. 15), S. 151, Abb. 325.

turiert – angrenzende Privathäuser wurden angekauft sowie repräsentative Neubauten (wie etwa der Rathhausturm) errichtet –, ohne dass dem Gewaltgericht ein eigener Raum zugewiesen worden wäre.²⁰ Die Gewalttrichter blieben damit ebenso weitgehend den Unbilden der Natur ausgesetzt wie die Kölner Bürgermeister, die dem «Gericht auf dem Kornmarkt» vorsassen.²¹ Je nach Witterung dürfte es ein schwacher Trost gewesen sein, dass es ihren Amtskollegen an vielen deutschen Gerichten ebenso erging.

Gerichte in Gebäuden

Nicht alle städtischen Gerichte des Spätmittelalters tagten jedoch im Freien. So amtete in Köln das «Bürgermeister- und Amtleutegericht auf dem Rathaus» nicht nur bei, sondern tatsächlich im Rathaus. Anders als bei den «Finanzbehörden», den beiden Rentkammern, von denen jede ihr eigenes Geschäftszimmer hatte, lässt sich für das Bürgermeister- und Amtleutegericht allerdings keine eigentliche Amtsstube angeben.²² Wo das 1396 neugegründete Gericht genau tagte, erfährt man erst – und allein das ist bezeichnend – fast 90 Jahre später aus der *Prosarelation* über die Kölner Unruhen von 1481. Sie schildert, dass die Vertreter der Gemeinde ins Rathaus zogen, um ihre Forderungen an den Rat zu stellen. Nachdem die Aufständischen im Rathaus angekommen waren, liessen sie es von innen verriegeln und wünschten, den Rat zu sprechen. Die zu einer gewöhnlichen Sitzung im Senatssaal des Rathhausturms versammelten Ratsherren sandten eine Abordnung zu den Aufständischen «heraus auf den sal, daer man die gerichter pflegt zo besitzen», womit der sogenannte Hansasaal oder grosse Saal gemeint war. Die Abgesandten des Rats, so heisst es weiter, «nahmen dort Platz, wo man üblicherweise das Amtleutegericht zu halten pflegt».²³ Dieser «grosse Saal» war jedoch nicht eigentlich ein Gerichtssaal. Er wurde in den ersten Jahrzehnten des 14. Jahrhunderts als Sitzungssaal des Rats gebaut und von diesem bis zur Einrichtung des neuen Senatssaals 1414 benutzt.²⁴ Auch nach dieser Zeit diente der Saal weiter als Versammlungsort «aller Räte» sowie der sogenannten 44er, einer Abordnung der Gemeinde. Er fasste also leicht 200–250 Personen. Für das Gericht war der Saal damit viel zu gross dimensioniert.

Ähnlich wie in Lüneburg noch heute zu sehen (siehe Abb. 2), wird das Bürgermeister- und Amtleutegericht lediglich einen kleinen Teil des Raums okkupiert haben, der wiederum durch Bänke oder lettnerähnliche Vorrichtungen abgegrenzt war. 1450 ermahnte der Rat die Urteiler des Bürgermeister- und Amtleutegerichts auf dem Rathaus, das Gericht pünktlich zu beginnen, das heisst, sich zur rechten Zeit nicht etwa in den Gerichtssaal, sondern «bynnen des gerichtz benke» zu begeben.²⁵

Für das Kölner Hochgericht, das dem Erzbischof unterstand, in der Praxis jedoch zunehmend dem Einfluss des Rats ausgesetzt war, lässt sich Ähnliches beobach-



Abb. 2: Mit lettnerartigen Abgrenzungen versehener Gerichtsort in einem grösseren Saal des Lüneburger Rathauses. Aus: Schild, *Alte Gerichtsbarkeit* (wie Anm. 15), S. 138, Nr. 289.

ten.²⁶ Noch im frühen 12. Jahrhundert tagte es wohl auf dem Domhof im Freien, dann in einer Vorhalle des alten karolingischen Doms. Wann es im Verlauf des Spätmittelalters in einem eigenen Haus untergebracht wurde, lässt sich nicht mehr genau feststellen. Wird der Tagungsort des Hochgerichts angesprochen,

so finden wir jedoch nahezu die gleichen Formulierungen wie beim Bürgermeister- und Amtleutegericht auf dem Rathaus. 1437 heisst es, wenn jemand einen anderen im Rathaus («up unser steide raethuys») oder auf dem Rathausplatz oder «zwischen den vier Bänken des Hochgerichts» schläge, solle man ihm die Hand abschlagen.²⁷ Die Gebühr für die gerichtliche Feststellung einer Verwundung belief sich auf 6 Schilling, wenn die Person zum Gericht, und das hiess «bynnen die vier bencke vur dat hoe gerichte», kommen konnte. Mussten Richter und Schöffen das Gericht verlassen («buyssen dem gerichte») und zum Verwundeten gehen, kostete dies 1 Mark.²⁸ Die Opposition zur Ortsangabe «ausserhalb des Gerichts» lautet nicht etwa «im Gericht», sondern ganz im Einklang mit den vorher zitierten Quellen: «zwischen den vier Bänken».

Man könnte vermuten, bei dieser Wendung handle es sich um eine Floskel,²⁹ die lediglich auf der Textebene weitergetragen wurde, so dass über sie nicht zur tatsächlichen Raumkonzeption vorgedrungen werden könnte. Wie ein Blick auf die kirchliche Gerichtsbarkeit zeigt, die im 15. Jahrhundert bereits einen ganz anderen Institutionalierungsgrad erreicht, ist das Gegenteil der Fall, denn dieselben Kölner Quellen, die mit «zwischen den vier Bänken» den eigentlichen Ort des Hochgerichts beziehungsweise des Bürgermeister- und Amtleutegerichts angeben, bezeichnen den Tagungsort des Offizials durchgängig als «den Saal».³⁰ Die in einem Gebäude untergebrachten kommunalen Gerichte, so lässt sich für Köln und Lüneburg zeigen,³¹ wurden nicht mit dem Raum identifiziert, in dem sie tagten.³² Der eigentliche Verhandlungsort des Bürgermeister- und Amtleutegerichts wie des Hochgerichts war nicht die «Amtsstube», sondern der im Raum durch verschiedene Abtrennungen eingegrenzte Platz. Während die Parteien sich zum geistlichen Gericht «in den Saal» begaben und damit eine Verschränkung von Ort und Institution stattfand, gingen das Hochgericht wie das Bürgermeister- und das Amtleutegericht weiter «in die Bänke». Die Raumkonzeption der in Gebäuden tagenden Kommunalgerichte entspricht damit den unter freiem Himmel abgehaltenen, denn hier wie dort ist der Gerichtsort der Raum zwischen der aufgestellten Bestuhlung oder sonstigen Abgrenzungen.

Das Tagen der Gerichte im Freien hat man gemeinhin mit einem Wunsch nach Öffentlichkeit erklärt, und ein solches Motiv könnte man selbstverständlich auch für die Wahl eines übergrossen Saales vermuten. Sieht man genauer hin, trifft dieses Argument jedoch bestenfalls partiell zu.

Auf Abb. 3 ist das Gericht zwar im Freien platziert, aber aufgespannte Textilien verwehren dem Publikum den Blick. Sieht man von Teufel und Engel ab, sind neben dem eidschwörenden Klagenden ausschliesslich das Gerichtspersonal (Richter, Urteiler, Büttel sowie der Schreiber und dessen Gehilfe) dargestellt. Schon Wolfgang Sellert meint, dass hier die «Öffentlichkeit» ausgeschlossen werden soll, zumindest jedoch keine Rolle spielte.³³ Wenn dies zutrifft, ist um



Abb. 3: Illustration aus «Der neue Layenspiegel» des Ulrich Tengler, Augsburg 1512.
Aus: Sellert, Recht und Gerichtigkeit (wie Anm. 33), S. 59.

so auffälliger, dass der Illustrator das Gericht nicht in einen geschlossenen Raum verlegte, sondern es auf dem freien Platz lediglich durch leichte Tücher abschirmte.

Vielleicht liegt ein Teil des Problems darin, dass wir uns von den «Zuschauern» einer «öffentlichen»³⁴ Gerichtssitzung in der spätmittelalterlichen Stadt falsche Vorstellungen machen. Heute kommen Besucher und gegebenenfalls Reporter aus Interesse an dem gerade stattfindenden Verfahren zum Gericht, nehmen auf dem dem Prozessgeschehen zugewandten Gestühl Platz und folgen aufmerksam der Verhandlung, womit sie zugleich das dem modernen Öffentlichkeitsprinzip innewohnende Moment der Kontrolle wahrnehmen. Mit einem ganz anderen Publikum ist bei einer im Kaufhaus oder auf dem Markt stattfindenden spätmittelalterlichen Gerichtssitzung zu rechnen, sind doch die meisten als Kunden oder Händler gekommen, nicht aber als Zuschauer im eigentlichen Sinne.

Es verwundert daher nicht, dass die Personen, die sich auf dem Ölgemälde des Hans von Hemssen im gleichen Saal des Lübecker Rathauses befinden (siehe Abb. 4), in dem eine Gerichtssitzung stattfindet, dieser gar keine Beachtung schenken. Der Maler lässt nur wenige Personen direkt an der Schranne stehen, während er den überwiegenden Teil, in kleinen Gruppen zusammenstehend und miteinander plaudernd, im Rest des grossen Raums verteilt.

Mit dem Öffentlichkeitsgebot scheint demnach die dargestellte Platzierung der Gerichte nicht hinreichend erklärt werden zu können. Worum ging es aber dann? Wie die Schilderung der Gerichtsorte zeigte, stand nicht so sehr die Kontroll- und Zugangsmöglichkeit des Publikums im Zentrum. Hingegen betont die Ortswahl und -gestaltung vor allem die Nichtabgeschlossenheit und -ausgrenzung des Gerichts aus dem Raumgefüge der Stadt. Dies gilt selbst dann, wenn die streitschlichtenden Einrichtungen in Gebäuden tagten. Dass man mit den für die ganze Einwohnerschaft wichtigen Gerichten vor das Rathaus ging, dass auch die im Gebäude arbeitenden Gerichte keinen eigenen Gerichtssaal hatten, folgt einem integralen Raumkonzept, in dem eine räumliche Ausgrenzung dieser Institutionen nicht vorgesehen war. Die Form der Platzierung stellt geradezu darauf ab, die Gerichte in den Stadtraum einzubetten, statt ihnen durch feste Zuordnung von Zimmern oder gar Gebäuden einen eigenen, vom Gesamtgefüge separierten Ort zuzuweisen.

Gericht und Personenverband

Städtische Gerichte, oder besser gesagt Gerichte in der Stadt, finden sich jedoch nicht nur im oder beim Rathaus. Kleinere und grössere Personenverbände, seien es Nachbarschaften oder Viertel, Gruppen mit Sonderrechten wie etwa die Münzerhausgenossenschaften oder Genossenschaften gewerblichen Charakters wie die Zünfte, verfügten in der Regel ebenfalls über eigene Gerichte.³⁵ Da ist



Abb. 4: Darstellung einer Gerichtssitzung im Audienzsaal des Lübecker Rathauses, 1625. Aus: Albrecht, *Mittelalterliche Rathäuser* (wie Anm. 43), S. 47.

es zunächst nicht verwunderlich, dass sie über die Stadt verteilt waren und zum Beispiel die Richter und Urteiler der Weberzunft nicht im Rathaus arbeiteten, sondern in ihrem Zunfthaus und in dem «Tuchhalle» genannten Kaufhaus ihrer Tätigkeit nachgingen.³⁶

In vielen Städten war die zweite Hälfte des 14. Jahrhunderts durch Unruhen und Aufstände geprägt. In Köln scheiterte 1370/71 eine erste Erhebung der Weber gegen die Herrschaft der Geschlechter im Rat. Eine Folge war, dass viele Handwerksgenossenschaften ihre Autonomie einbüßten und ihre Gerichte nun nicht mehr von den Zunftmeistern, sondern von dafür abgestellten Ratsherren betrieben wurden.³⁷ Das heisst, einer der beiden Bürgermeister oder ehemalige Ratsherren wurden zu Richtern dieser Gerichte ernannt.³⁸ Interessant ist, dass sich zwar die politische und administrative Zuständigkeit der Gerichte als Folge

schwerster innerstädtischer Auseinandersetzungen änderte, die Gerichtsorte jedoch beibehalten wurden.

Das von der Weberzunft betriebene Gericht in der Tuchhalle, einem Kaufhaus, ist nicht viel mehr als 100 Meter Luftlinie vom Rathaus entfernt. Als man 1373, also zwei Jahre nach den Unruhen, einen Neubau des Kaufhauses beschloss, tagte das nun vom Rat betriebene Gericht weiter in diesem Gebäude – ohne dass man beim Neubau dafür eigene Amtsräume eingerichtet hätte.³⁹ Das Gericht in der Wollküche, das zuvor ebenfalls von der Weberzunft besorgt wurde, war zirka 600 Meter Luftlinie vom Rathaus entfernt.⁴⁰ Auch dieses Gericht wurde nach der Übernahme durch den Rat an gleicher Stelle, aber mit gänzlich anderem Personal, weiterbetrieben.

Was hier aufgrund der politischen Begleitumstände besonders ins Auge sticht – hätte man doch in modernen Staaten eine Zentralisierung oder gänzliche Auflösung der Gerichte erwarten können, schon um der Zunft keine Kristallisationspunkte für neue Revolten zu liefern – lässt sich allgemein beobachten: Gerichte wurden in den räumlich-sozialen Kontext hineinplatziert, für den sie als streitschlichtende Einrichtung arbeiteten. Deshalb blieben wohl auch das Gericht im Fleischhaus, das weniger als 250 Meter vom Rathaus entfernt war, und selbst das auf dem Kornmarkt, seit 1492 direkt an der Rückseite des Rathauses gelegen, weiter bestehen.⁴¹

Zwischenfazit

Es lässt sich feststellen, dass der Raumbezug für die Gerichte in der spätmittelalterlichen Stadt eine entscheidende Rolle spielte, jedoch in anderer Weise als nach modernen Vorstellungen erwartbar. Zum einen reklamierten die Gerichte keinen eigenen, abgeschlossenen Ort für sich; vielmehr fügten sie sich in den Raum ein, in dem sie agierten. Zum Zweiten sind sie jeweils unmittelbar in jene Stadträume eingegliedert, in denen bestimmte Gruppen tätig waren, für die sie in erster Linie streitschlichtende Aufgaben übernahmen.

Dabei kann man schwerlich davon ausgehen, dass eine solcherart vorgenommene Verortung der Gerichte lediglich die Verschmelzung von Gericht, Gerichtsort und sozialer Gruppe zeichenhaft vor Augen zu führen hatte, also lediglich *repräsentierte*. Die Platzierung ist nicht als Verweis auf das «Eigentliche», etwa die Verbindung von Gericht und Personenverband, zu interpretieren. Vielmehr wird hier ein grundlegendes Konzept greifbar, das den genossenschaftlichen Verband, seine streitschlichtenden Einrichtungen und deren Verortung im Raum als untrennbar miteinander verbunden entwarf.⁴²

Dies für das Gerichtswesen der mittelalterlichen Stadt herausgearbeitete «integrale Raumkonzept» zu verallgemeinern fällt nicht leicht, zumal hier der Platz fehlt, detaillierte Analysen über weitere, heute funktional ausdifferenzierte Bereiche und

ihre Platzierung im mittelalterlichen Stadtraum vorzunehmen. Zunächst einmal lässt sich sagen, dass ein Ort, der regelmässig (oft zwei- oder dreimal wöchentlich) eine so wichtige Einrichtung zu Gast hatte, wie ein Gericht sie darstellt, kaum noch als «monofunktional» betrachtet werden kann. Damit sind Märkte und Kaufhäuser, aber auch Rathäuser und selbst Kirchen nicht mehr allein Plätze der Wirtschaft, der Politik oder der Religion, sondern dienen zumindest auch noch dem Bereich des Rechts. Ein kurzer Blick auf die Rathäuser zeigt zudem, dass nicht allein die Gerichte an Orten präsent sind, wo sie nach heutigem Verständnis nicht hingehören. So war das Rathaus nicht nur politisches Zentrum der Kommune; in einer Vielzahl von Städten diente es zugleich als Tanz- und Gesellschaftshaus, aber auch zur Lagerung von Handelsgütern und war nicht zuletzt oft «wichtigstes Kaufhaus der Stadt», in dem Lebensmittel, Tuche und andere Waren umgeschlagen wurden.⁴³ Gerichte sind also nicht die einzigen Einrichtungen, die im Rathaus, das heute allein Verwaltungseinheiten beherbergt, ein wenig deplatziert wirken. Dabei ist zu betonen, dass – wie eingangs bereits diskutiert – eine naheliegende Bezeichnung wie etwa «Multifunktionsgebäude» nicht den Kern des mittelalterlichen Raumverständnisses trifft, denn hier wurden keine als im Grunde separat vorgestellten Aufgabenbereiche zusammengeführt, sondern verschiedene Angelegenheiten an einem Ort versammelt, weil man sie gar nicht als voneinander getrennt oder gar miteinander unvereinbar empfand, wie dies heute der Fall ist. Die Formulierung «integrales Raumkonzept» ist der Versuch, sich dieser für uns heute kaum wirklich nachvollziehbaren Vorstellung anzunähern.

Ein Weiteres tritt hinzu: Lange Zeit hindurch verfügten die unterschiedlichen Verwaltungselemente, von denen es im Spätmittelalter eine grosse Zahl gab,⁴⁴ im Rathaus über keine eigenen Zimmer. Erst gegen Ende des 14. Jahrhunderts bildeten sich für wenige Bereiche einzelne Amtsstuben aus; allerdings ist vor dem 16. Jahrhundert keine konsequente Durchgliederung des Gebäudes mit Amtszimmern für die verschiedenen administrativen Funktionen feststellbar.⁴⁵ Soweit sich sehen lässt, scheinen im Spätmittelalter vor allem zwei Aufgabenfelder der kommunalen Administration eigene Räume beansprucht zu haben: die Finanzverwaltung – darauf kann hier nicht eingegangen werden – und die Anfertigung, Aufbewahrung, Verwaltung des städtischen Schriftguts.

Ausdifferenzierte Räume: Die Generierung eines Dritten

Seit frühester Zeit beanspruchte die Aufbewahrung von Urkunden und Briefen eigene, separate Räumlichkeiten in der Stadt. Schon im 13. und frühen 14. Jahrhundert entstehen in den Städten nördlich der Alpen «Archive». In Lübeck wurden die noch in Kisten verwahrten Schriftstücke seit 1231 in der «Tresenkammer»

der Marienkirche aufbewahrt. Der Raum wurde wohl noch im 13. Jahrhundert eigens durch Einziehen einer Zwischendecke von der Ratskapelle abgetrennt.⁴⁶ Der Nürnberger Rat bewahrte seine Urkunden seit dem 14. Jahrhundert in der «Losungsstube» auf, die ursprünglich einen Teil der Finanzverwaltung darstellte und von den «Losungsschreibern» betreut wurde.⁴⁷

In Köln lagerte man zur gleichen Zeit die Dokumente nicht etwa im Rathaus, sondern in dem Privathaus «Zur Stesse». Der Besitzer erhielt für die Überlassung eines Kellerraums jährlich einige Flussfische als Mietzins. Der Raum war mit drei Schlössern gesichert und die Schlüssel wurden von drei verschiedenen Ratsherren verwahrt.⁴⁸ Als der Kölner Rat 1406 den Bau eines Rathausturms beschloss, sollten darin die folgenden Räume angelegt werden: ein Weinkeller, eine Ratskammer, ein «Gewölbe zur Aufbewahrung der städtischen Privilegien» und ein Raum oder Gewölbe für Gerätschaften.⁴⁹ Als der Turm 1414 fertig gestellt war, verbrachte man die Dokumente in den dafür vorgesehenen Raum. Während also die Gewaltrichter bei diesem Neubau wieder leer ausgingen und weiter bei Wind und Wetter vor dem Rathaus sassen, erhielten die Urkunden und Ratsprotokollbücher seit einem sehr frühen Zeitpunkt kontinuierlich einen eigenen Raum. Mit der Überführung der Schriften aus dem Privathaus in den Rathausturm wurde jedoch der Zugang keineswegs leichter: das «Gewölbe» durfte nur auf besonderen Beschluss des Rats geöffnet werden, und nur den «Gewölbeherren» war es erlaubt, den Raum zu betreten. Zu «Gewölbeherren» wurden fast ausschliesslich ehemalige Bürgermeister ernannt. Es war eines der wenigen Ratsämter, das auf Lebenszeit vergeben wurde.⁵⁰

Bevor der Befund diskutiert werden kann, ist zunächst knapp auf die Stadtschreiber und ihre Kanzlei einzugehen. Wie erwähnt, gehörten sie zu den wenigen «Angestellten» in der mittelalterlichen Stadt, die über eine eigene Amtsstube verfügten. Ab 1360 richtete man in Lübeck im Erdgeschoss eines dem Rathaus benachbarten Gebäudes eine Schreibstube ein. Wenig später nahm die Kanzlei das gesamte Obergeschoss des Nachbargebäudes ein, bevor der Rat in den 1480er Jahren einen Neubau beschloss.⁵¹ In Nürnberg konnten die Schreiber seit Ende des 14. Jahrhunderts ebenfalls in eigenen Amtsstuben ihrer Tätigkeit nachgehen.⁵² Köln kaufte für diesen Zweck bereits 1374 das Haus «Zur Hose», das südlich vom Rathaus lag.⁵³ Gut 100 Jahre später erwarb der Rat ein Eckhaus, um daraus «eyne nuwe cancelrie zo doin machen».⁵⁴ Ein 1485 getroffener Beschluss, eigens für die Kanzlei ein Haus zu bauen, wurde jedoch nicht umgesetzt.⁵⁵

Herauszustellen ist, dass sowohl bei den Gerichten wie bei Kanzlei und Archiv eine enge Verknüpfung von bestimmten Personen oder Personengruppen und Raum sichtbar wird, nur eben mit umgekehrten Vorzeichen. War es bei den Gerichten von zentraler Bedeutung, dass sie integraler Bestandteil des Raums und der Gruppe waren, *in dem* und *für die* sie agierten, so ging es beim Umgang

mit Schriftstücken darum, ihnen innerhalb der Stadt einen eigenen, separaten Ort zuzuweisen, dessen Zugang man nur bestimmten, eigens dafür vorgesehenen Personen vorbehielt. Ein Motiv war selbstverständlich die Sorge um den Verlust von Dokumenten durch Brand oder Diebstahl, wie dies die Quellen immer wieder ansprechen. Jedoch ist auch hier zu fragen: Reicht dies als Erklärung dafür aus, dass man das Archiv lange Zeit in Räumen ausserhalb des Rathauses (in einer Kirche oder auch in einem Privathaus) unterzubringen suchte, statt – wie dann im 15. Jahrhundert üblich – im Rathaus selbst einen geeigneten Ort herzurichten? Eine kurze Beleuchtung dessen, was ein mittelalterliches Stadt-«Archiv» eigentlich darstellte, vermag hier hilfreich zu sein. Nicht Akten, die keinen aktuellen Wert für die Verwaltung mehr besaßen, wurden ins Archiv abgeführt – dies ist ein Phänomen der Neuzeit. Meist brachte man Privilegien und sonstige Urkunden, die für die Verfasstheit der Stadt von besonderer Bedeutung waren, ins Archiv, während hingegen wichtige «Akten» oft noch von Privatpersonen (etwa dem Schreiber) aufbewahrt wurden.⁵⁶ Grundlage für die Aufbewahrung im Archiv bildete zumeist ein Ratsbeschluss, der sich offenbar stärker an der aktuellen Bedeutung eines Schriftstücks im konkreten Vorgang denn an langfristigen Zielen orientierte. So wurde etwa in Köln eine Liste von Abgaben, die auf dem Markt für Kirschen, Pflaumen und Käse zu entrichten waren, per Ratsbeschluss im Archiv hinterlegt.⁵⁷ Noch 1506 hingegen lagerten die Eidbücher, welche die Amtseide enthielten, nicht im Archiv, sondern in der Kanzlei, wie man aus einem Eintrag im Ratsmemoriale erfährt: Anlässlich eines mit dem Erzbischof geschlossenen Vertrags über die Freiheit der Stadt (!), der in einem Eidbuch eingetragen und geheim zu halten war, ermahnte der Rat die Protonotare, das Buch im Schrank der Kanzlei einzuschliessen.⁵⁸

Angesichts dieser Praxis lässt sich die Rolle des spätmittelalterlichen Stadtarchivs kaum auf die sichere Aufbewahrung wichtiger Urkunden reduzieren, zumal die Trennung zur Kanzlei, die ebenfalls einen Teil dieser Funktion zu übernehmen hatte, nie auch nur annähernd nach klaren Sachkriterien durchgeführt wurde.⁵⁹ Vielleicht führen die Motive, die der Kölner Rat in dem erwähnten Beschluss von 1485 anführt, eigens einen Neubau für die Kanzlei zu errichten, auf die richtige Spur. Als Beweggrund wird nicht etwa Platzmangel genannt; vielmehr strebte man an, für die Kanzlei eine der Bedeutung der Stadt Köln angemessene Unterbringung herzurichten. Denn andere Städte, obwohl oft von geringerem Ansehen – so die weitere Begründung –, hätten oft schönere Kanzleien als Köln.⁶⁰ Dass Beschlüsse zur Durchführung von Baumassnahmen oft den Eitelkeiten der Stadtoberhäupter geschuldet sind, ist, so möchte man meinen, kein mittelalterliches Phänomen. Warum man eine repräsentative Kanzlei errichten wollte, jedoch nicht in Erwägung zog, für die zahlreichen Ratsgerichte auch nur Amtsstuben bereitzustellen, obwohl dem Rechtswesen für das kommunale Selbstverständnis

eine wesentlich grössere Bedeutung⁶¹ zukam als dem Schriftgebrauch, lässt sich allein mit dem Repräsentationsbedürfnis des Rats jedoch nicht erklären. Vielmehr liegt dem Bauvorhaben bereits die Vorstellung zugrunde, dass zwar nicht die Richter, sehr wohl jedoch die Schreiber in separierten Räumen zu agieren hatten.

Nicht zufällig korrespondiert die Verortung der Kanzlei im städtischen Raum mit der besonderen Stellung der Stadtschreiber. Anders als die Ratsrichter, die turnusgemäss wechselten und sich immer aus Mitgliedern des Rats rekrutierten, waren die Protonotare, das heisst die Leiter der städtischen Kanzlei, über längerfristige Verträge an die Stadt gebunden und keine Ratsmitglieder. Mehr noch: In der Frühzeit waren es zumeist Kleriker, später oft Juristen, die ihr Studium zuweilen mit der Promotion abgeschlossen hatten.⁶² Hält man sich vor Augen, dass Personen mit höheren Universitätsabschlüssen die Mitgliedschaft im Rat der Städte nördlich der Alpen bis weit in das 16. Jahrhundert hinein verwehrt war,⁶³ macht dies den (vom Rat gewollten) Sonderstatus der Schreiber deutlich. Dass sie in Rats- und Gerichtssitzungen meist an separaten Tischen platziert werden,⁶⁴ ist nur sinnvoller Ausdruck ihrer Stellung und unterstreicht, wie auch in der konkreten Kommunikation Status der Person und Verortung im Raum zusammenfallen.⁶⁵

Dass die städtische Kanzlei und das Archiv über eigene, mit diesen Einrichtungen identifizierte Räume verfügten, ist vor dem Hintergrund der spätmittelalterlichen Raumkonzeption nicht als «quasinatürlich», allein funktionalen Anforderungen gehorchend zu interpretieren. War bei den Gerichten deutlich feststellbar, dass es um eine Einbettung in den Stadtraum ging, so zeigen sich bei Tätigkeiten, die mit der Schriftnutzung zusammenhängen, deutliche Separierungsbemühungen (man denke an die Zugangsbeschränkungen zum Archiv), die diesen Bereich als etwas Besonderes markierten. Nicht zufällig spiegelt sich dies auch in der Relation des jeweiligen Personals zum genossenschaftlichen Verband der Kommune wieder. Eine Konsequenz dieser Form der Verortung von schrifttragenden Institutionen dürfte sein, dass sie stärker als andere Einrichtungen als unabhängig und autonom erschienen. Damit konnten sie in der Kommunikation für Bürger wie Rat potenziell zu einem «neutralen» Referenzpunkt werden. Während Wilhelm Ebel die Ratsrichter treffend als «Deputierte des Rates» bezeichnet⁶⁶ und ihnen damit fast den Institutionenstatus abspricht, konnten die Stadtschreiber aufgrund ihrer Position sogar dazu herangezogen werden, darüber zu wachen, ob die Diskussionen im Rat dem Wortlaut der durch diesen verabschiedeten Statuten entsprachen.⁶⁷

Zusammenfassung

Auf einem kaum mehr als eine Stunde dauernden Spaziergang durch das spätmittelalterliche Köln, der, auf der Rückseite des Rathauses beginnend, über den Kornmarkt durch das Kaufhaus «Tuchhalle» und schliesslich über den Altermarkt an den Fleischbänken vorbei führte, hätte man Gelegenheit, im Vorübergehen zwischen den Buden und Verkaufsständen drei oder vier verschiedenen Gerichten bei der Arbeit zuzusehen. Dass sie dort, inmitten der gewerblichen Aktivitäten, ihren Rechtsgeschäften nachgingen, statt in einem eigenen Haus oder auch nur Amtszimmer, zeigt gerade, wie wichtig die Platzierung bestimmter Einrichtungen im Raum genommen wurde – nur dass nicht die Einzelfunktion mit einem nur für diese reservierten Gebäude verbunden wurde, sondern die Integration der Tätigkeit und «ihres» Orts in einen übergeordneten Raumzusammenhang (Markt, Kaufhaus, aber auch Stadt insgesamt) das dominante Modell war.

Dies lässt andererseits vermuten, dass dort, wo bestimmte Tätigkeiten eigene Räume bekamen, es ebenfalls nicht primär um ein Kurzschliessen von Funktion und Raum im modernen Sinn ging. Man wird vielmehr davon ausgehen können, dass es – etwa beim Umgang mit Schriftgut – darum ging, diese Bereiche zu separieren und ihnen einen Sonderstatus zuzuweisen. Vor der Folie eines dominant integralen Raumkonzepts entstand mit der Verbindung von Tätigkeit und Ort keine zweckrational fundierte Raum-Funktionseinheit, sondern primär etwas separiertes Drittes, das damit im kommunikativen Gefüge der Stadt eine spezifische Qualität beanspruchen konnte. Vielleicht ging es bei der Anfertigung und Aufbewahrung von Schriftstücken eben darum.

Es bedarf sicherlich weiterer Untersuchungen, um die an der Analyse des Raumbezugs der Gerichte sowie der Kanzleien und Archive gewonnenen Ergebnisse zu verallgemeinern. Jedoch scheint es, dass die Verortung von Einrichtungen im Stadtraum insgesamt weniger an einer funktionalen Unterscheidung orientiert ist als vielmehr an der Unterscheidung von «Separierung» und «Einbettung».

Abkürzungen

AZ	Archivalische Zeitschrift
FMS _t	Frühmittelalterliche Studien
HAS _t K	Historisches Archiv der Stadt Köln
HGB _{ll}	Hansische Geschichtsblätter
HJB	Historisches Jahrbuch
JKG	Jahrbuch des Kölnischen Geschichtsvereins
MStAK	Mitteilungen des Stadtarchivs Köln
PGRhG	Publikationen der Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde
ZRG/GA	Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Germanistische Abteilung
ZVLGA	Zeitschrift des Vereins für Lübeckische Geschichte und Altertumskunde

Anmerkungen

- 1 Meiner Frau, Margreth Egidi, danke ich für zahlreiche kritische Anmerkungen zum Text.
- 2 Rudolf Stichweh, Raum, Region und Stadt in der Systemtheorie, in: Soziale Systeme 4 (1998), S. 341–358, 351. Demnach gibt es eine Verschiebung der Exklusion bestimmter Gruppen von der räumlichen hin zur zeitlichen Dimension. Ebd., S. 349.
- 3 Die überaus breite Rezeption von Le Corbusiers berühmter «Charta von Athen», die im Städtebau eine Trennung von Arbeits-, Wohn- und Freizeitbereichen fordert, ist wohl nur dadurch zu erklären, dass sie an allgemein vorherrschende Raumvorstellungen anknüpfen kann; vgl. Thilo Hilpert, Le Corbusiers «Charta von Athen». Texte und Dokumente, krit. Neuausg., 2. Aufl., Braunschweig 1988.
- 4 Marcus Sandl, Bauernland, Fürstenstaat, Altes Reich. Grundzüge einer Poethologie politischer Räume im 18. Jahrhundert, in: Cornelia Jöchner (Hg.), Politische Räume. Stadt und Land in der Frühneuzeit, Berlin 2003 (Hamburger Forschungen zur Kunstgeschichte 2), S. 145–165, 145 ff., bezieht sich auf Theodor Mayer und Otto Brunner und wendet sich gegen «die Vorstellung des Raumes als ahistorischem A priori» (S. 160).
- 5 Hinsichtlich der Historisierung des Raums beziehe ich mich nicht auf das von Martina Löw vorgeschlagene Konzept des *spacing*. Zwar sind auch hier räumliche Strukturen primär gesellschaftlich determiniert. Das *spacing* definiert sie jedoch als «das Plazieren sozialer Güter oder Lebewesen bzw. das Sich-Plazieren derselben, das Bauen, Errichten oder Vermessen [...]», das wiederum stark an Aushandlungsprozesse rückgebunden wird («Spacing-Prozesse sind Aushandlungsprozesse»). Martina Löw, Raumsoziologie, Frankfurt a. M. 2001, S. 224 ff., Zitate S. 225. Löw geht es nicht darum, dass selbst solchen Platzierungen kulturell determinierte Raumkonzepte vorgeschaltet sind, die in der Vormoderne gänzlich anders gelagert waren als heute. Insofern ist ihr Erkenntnisinteresse anders ausgerichtet als das der vorliegenden Studie.
- 6 Eberhard Isenmann, Die deutsche Stadt im Spätmittelalter (1250–1500). Stadtgestalt, Recht, Stadtregiment, Kirche, Gesellschaft, Wirtschaft, Stuttgart 1988, S. 51. Vgl., wenn auch unter anderer Fragestellung, die erhellenden Ausführungen von Joachim Eibach, Das Haus: zwischen öffentlicher Zugänglichkeit und geschützter Privatheit (16.–18. Jahrhundert), in: Susanne Rau, Gerd Schwerhoff (Hg.), Zwischen Gotteshaus und Taverne. Öffentliche Räume in Spätmittelalter und Früher Neuzeit, Köln 2004 (Norm und Struktur 21), S. 183–205.
- 7 Isenmann, Stadt (wie Anm. 5), S. 59 f. Vgl. Markus Rafael Ackermann, Mittelalterliche Kirchen als Gerichtsorte, in: ZRG/GA 110 (1993), S. 530–545, 539 ff.
- 8 Vgl. auch Franz-Josef Arlinghaus, Mittelalterliche Rituale in systemtheoretischer Perspektive. Übergangsriten als basale Kommunikationsform in einer stratifikatorisch-segmentären Gesellschaft, in: Frank Becker (Hg.), Geschichte und Systemtheorie. Exemplarische Fallstudien, Frankfurt a. M. 2004 (Historische Studien 37), S. 108–156, 108 ff. (mit Literatur).
- 9 Max Weber, Wirtschaft und Gesellschaft. Grundrisse der verstehenden Soziologie, hg. v. Johannes Winckelmann, 5. rev. Aufl., Tübingen 1980, S. 401.
- 10 Dazu schon Erwin Braun, Die Entwicklung der Gerichtsstätten in Deutschland, Erlangen 1943, S. 93 ff. Zu den Gerichten in Köln vgl.: Dieter Strauch, Das Hohe Weltliche Gericht zu Köln, in: Dieter Laum, Adolf Klein, Dieter Strauch (Hg.), Rheinische Justiz, Geschichte und Gegenwart. 175 Jahre Oberlandesgericht Köln, Köln 1994, S. 743–831, 784 ff.; Ders., Kölnisches Gerichtswesen bis 1794: Die Ordnung des Hochgerichts, 14. bis 15. Jahrhundert, in: Joachim Deeters, Johannes Helmrath (Hg.), Quellen zur Geschichte der Stadt Köln, Bd. 2: Spätes Mittelalter und Frühe Neuzeit (1396–1794), 2. Aufl., Köln 1996, S. 29–62, 34 ff.
- 11 «Hegen» meint ursprünglich «einzäunen». Kurt Burchardt, Die Hegung der deutschen Gerichte im Mittelalter. Ein Beitrag zur deutschen Rechtsgeschichte, Leipzig 1893, S. 21.
- 12 Nach Grimm wurde im Süddeutschen Bank und Schranne oft synonym gebraucht. Jakob Grimm, Deutsche Rechtsaltertümer, hg. v. Andreas Heusler, Rudolf Hübner, 2 Bände,

- Bd. 2, 4. Aufl., Leipzig 1922, S. 810 f. (bzw. 435). Darstellungen finden sich bei Wolfgang Schild (Hg.), *Die Halsgerichtsordnung der Stadt Volkach aus 1504, Rothenburg o. d. T.* 1997 (Schriftenreihe des Mittelalterlichen Kriminalmuseums in Rothenburg o. d. T. 2), S. 9, 17. So auf Diebold Schillings Darstellung (um 1480); Gernot Kocher (Hg.), *Zeichen und Symbole des Rechts. Eine historische Ikonographie*, München 1992, Abb. 236, S. 155.
- 13 Braun, *Gerichtsstätten* (wie Anm. 9), S. 93 und 124.
 - 14 Schild (Hg.), *Halsgerichtsordnung Volkach* (wie Anm. 11), S. 18.
 - 15 Wilhelm Ebel, *Lübisches Recht*, Lübeck 1971, S. 328 ff. Zahlreiche Abbildungen noch existierender Rathauslauben bei Wolfgang Schild, *Alte Gerichtsbarkeit. Vom Gottesurteil bis zum Beginn der modernen Rechtssprechung*, 2. korr. Aufl., München 1985, S. 143 ff.
 - 16 Franz Heinemann, *Der Richter und die Rechtspflege in der deutschen Vergangenheit*, 2. Aufl., Jena 1924 (Die deutschen Stände in Einzeldarstellungen 4), Abb. 8, S. 12 (Frankfurt, 1571); Kocher (Hg.), *Zeichen und Symbole des Rechts* (wie Anm. 11), Abb. 229, S. 151, datiert das Bild versehentlich auf 1523. Zu Parallelen zwischen Linde und Laube schon Braun, *Gerichtsstätten* (wie Anm. 9), S. 93 ff.
 - 17 Wolfgang Fedders, Ulrich Weber, *Zur Edition und Übersetzung des Herforder Rechtsbuchs*, in: Theodor Helmert-Corvey (Hg.), *Rechtsbuch der Stadt Herford. Vollständige Faksimile-Ausgabe im Original-Format der illuminierten Handschrift aus dem 14. Jahrhundert*, Kommentarband, Bielefeld 1989, S. 107–110, 38.
 - 18 Wolfgang Fedders, Ulrich Weber, *Das Herforder Rechtsbuch. Edition und Übersetzung*, in: Helmert-Corvey (Hg.), *Rechtsbuch Herford* (wie Anm. 16), S. 2–104, fol. 2r. Meine Interpretation der Darstellung folgt weitgehend Ulrike Lade-Messerschmied, *Die Miniaturen des Rechtsbuches der Stadt Herford*, in: Helmert-Corvey (Hg.), *Rechtsbuch Herford* (wie Anm. 16), S. 198–207, 203 ff.
 - 19 Gerd Schwerhoff, *Köln im Kreuzverhör. Kriminalität, Herrschaft und Gesellschaft in einer frühneuzeitlichen Stadt*, Bonn 1991, S. 52. Wahrscheinlich arbeitete das Gericht, wie in anderen Städten auch, in der Laube bzw. der Rathausvorhalle, wie Bellot vermutet. Die Rathausvorhalle, der Vorgängerbau der heute noch existenten Renaissancelaube, wurde vermutlich in den 1350er und 60er Jahren errichtet. Christoph Bellot, *Zur Geschichte und Baugeschichte des Kölner Rathauses bis ins ausgehende 14. Jahrhundert*, in: Walter Geis, Ulrich Krings (Hg.), *Köln: Das gotische Rathaus und seine historische Umgebung*, Köln 2000 (Stadtspuren. Denkmäler in Köln 26), S. 197–336, 269, 272.
 - 20 Dazu die verschiedenen Artikel in Geis/Krings, *Köln: Das gotische Rathaus* (wie Anm. 18). Zur intensiven Bautätigkeit in den spätmittelalterlichen deutschen Städten allgemein vgl. Gerhard Fouquet, *Bauen für die Stadt. Finanzen, Organisation und Arbeit in kommunalen Baubetrieben des Spätmittelalters. Eine vergleichende Studie vornehmlich zwischen den Städten Basel und Marburg*, Köln 1999 (Städteforschung A 48), S. 79 ff.
 - 21 Heinrich Heinen, *Die Gerichte des Kölner Rates im 14. und 15. Jahrhundert*, in: JKG 16 (1934), S. 120–171, 148.
 - 22 Zwar ist die Lage der Räume in dem durch den Krieg zerstörten Rathaus nicht mehr genau zu ermitteln. Dafür sind wir über die Ausstattung der Amtszimmer der Finanzverwaltung gut informiert. Richard Knipping (Hg.), *Die Kölner Stadtrechnungen des Mittelalters*, mit einer Darstellung der Finanzverwaltung, 1 Bd., Bonn 1897 (PGRhG 15), S. XVIII, Anm. 1.
 - 23 «[...] gingen sitzen daer man das gericht der amptluede pflegt zo halten». C. Hegel, H. Cardauns (Bearb.), *Die Chroniken der deutschen Städte vom 14. bis ins 16. Jahrhundert*, Bd. 14: *Die Chroniken der niederrheinischen Städte*, Cöln 3, hg. v. der Historischen Kommission bei der Bayrischen Akademie der Wissenschaften, Leipzig 1877, S. 929 f.
 - 24 Lucia Hagendorf-Nussbaum, Norbert Nussbaum, *Der Hansasaal*, in: Geis/Krings, *Köln: Das gotische Rathaus* (wie Anm. 18), S. 337–386, 340 ff.
 - 25 Walther Stein, *Akten zur Geschichte der Verfassung und Verwaltung der Stadt Köln im 14. und 15. Jahrhundert*, 2 Bände, Bd. 1, Bonn 1893, Nachdruck Düsseldorf 1993

- (PGRhG 10), Nr. 159, spätere Zusätze a) Eid der Amtleute im Bürgerhaus, S. 354. So gesehen wird man auch die oben (Anm. 22) zitierte Angabe in der *Prosarelation*, die Gesandten des Rats «gingen sitzen daer man das gericht [...] pflegt zo halten», nicht nur als Präzisierung der Stelle in dem «grossen Saal» verstehen müssen, an dem das Gericht tagte. Vielmehr ist damit der *eigentliche* Gerichtsort angegeben. Erst Ende des 16. Jahrhunderts scheint sich eine Änderung abzuzeichnen. 1587 wird eine «amtlude camer uff dem raithaus» erwähnt. Hermann von Weinsberg, *Das Buch Weinsberg. Kölner Denkwürdigkeiten aus dem 16. Jahrhundert*, hg. v. Konstantin Höhlbaum, 5 Bände, Bd. 3, Bonn 1897, Nachdruck 2001 (PGRhG 16), S. 370.
- 26 Dies und das Folgende nach Strauch, *Das Hohe Weltliche Gericht* (wie Anm. 9), S. 783 ff.
- 27 «Vort were sache, dat yemant den anderen up unser steide raethuys off under dem raethuysse off vur in des huys vryhet [Rathausplatz] off in den vier bencken des hoen gerichtz off vur eynechem werentlichen gerichte bynnen unser stat sloege off ouch eyn metz aldae up den anderen uysszoege [...] wer dan [...] den yrsten slach off stich diede [...] der sall eyne hant verburt hain». Stein, *Akten 1* (wie Anm. 25), Nr. 331, Art. 88, S. 687 f.
- 28 Stein, *Akten 1* (wie Anm. 25), Nr. 331, Art. 39, S. 659.
- 29 Eine solche Definition des Gerichtsorts hatte konkrete rechtliche Konsequenzen für das Verfahren. So muss der Fürsprecher das Gericht verlassen, das heisst, er geht aus den vier Bänken, wenn er sich mit seiner Partei beraten will. Diesen Aspekten kann hier nicht weiter nachgegangen werden. Vgl. Johann Julius Wilhelm von Planck, *Das deutsche Gerichtsverfahren im Mittelalter nach dem Sachsenspiegel und den verwandten Rechtsquellen*, 2 Bände, Bd. 1, Braunschweig 1878, Nachdruck Hildesheim 1973, S. 203.
- 30 Bei einem vor den Kölner Rat gelangten Streit um Kirchenstühle bringt Heynrich Huysgin vor, die Angelegenheit gehöre «in den Saal» («syne sachen gehoerten in den saal»), also vor den Offizial. HASTK, *Ratsmemoriale*, Rm 10-1, fol. 72 r, 20. Dezember 1415. Siehe Manfred Huiskes (Hg.), *Beschlüsse des Rates der Stadt Köln 1320–1550*, Bd. 1: *Die Ratsmemoriale und ergänzende Überlieferung 1320–1543*, Düsseldorf 1990 (PGRhG 65), Nr. 1415/6, S. 102. Reynart van Ryfferscheit wurde vom Kölner Rat Geleit gewährt, damit er sich vor dem Offizial «auf dem Saal» in Kirchenrechtsangelegenheiten rechtfertigen konnte («up hylichssachen in dem saell zo antwerden»). Stein, *Akten 1* (wie Anm. 25), Nr. 136, S. 308 f., 1441/42; vgl. auch ebd., 681 Nr. 503, S. 679 f.
- 31 Aus Platzgründen kann hier nicht auf weitere Städte eingegangen werden. Vgl. für London demnächst Frank Rexroth, *Sprechen mit Bürgern, sprechen mit Richtern. Herrschaft, Recht und Kommunikation im spätmittelalterlichen London*, in: Franz-Josef Arlinghaus et al. (Hg.), *Praxis der Gerichtsbarkeit in europäischen Städten des Spätmittelalters*, Frankfurt a. M. (Rechtsprechung, im Druck).
- 32 Als einzige Ausnahme von der Regel sind für Köln die «Klagherren» zu erwähnen, welche die an den Rat gebrachten Klagen anzuhören und sich um eine Schlichtung zu bemühen hatten. Die 1466 erstmals erwähnte Einrichtung nahm jedoch sehr schnell einen stark politischen Charakter an. Strauch, *Kölnisches Gerichtswesen* (wie Anm. 9), S. 36.
- 33 «Die Vorhänge des Baldachins schliessen den Raum ab und verhüllen die Szene vor den Blicken der offenbar nicht erwünschten Öffentlichkeit». Wolfgang Sellert, *Recht und Gerechtigkeit in der Kunst*, Göttingen 1993, S. 58.
- 34 Die Diskussion des Begriffs «öffentlich» bzw. «Öffentlichkeit» muss hier unterbleiben. Vgl. Susanne Rau, Gerd Schwerhoff, *Öffentliche Räume in der Frühen Neuzeit. Überlegungen zu Leitbegriffen und Themen eines Forschungsfeldes*, in: Rau/Schwerhoff, *Gotteshaus und Taverne* (wie Anm. 5), S. 11–52, 13 ff. (mit reichlich Literatur).
- 35 Einen Überblick über das Kölner Gerichtswesen (allerdings mit nur geringer Berücksichtigung der Zunftgerichtsbarkeit) gibt Strauch, *Kölnisches Gerichtswesen* (wie Anm. 9), S. 29 ff. Zur Gerichtsbarkeit der Zünfte vgl. Heinrich von Loesch, *Einleitung*, in: Heinrich von Loesch (Hg.), *Die Kölner Zunfturkunden nebst anderen Kölner Gewerbeurkunden bis zum*

- Jahre 1500, Bd. 1: Allgemeiner Teil, Bonn 1907, Nachdruck Düsseldorf 1984 (PGRhG 22), S. 1^{*}–158^{*}, 88^{*}. Anzahl und Bewegungsspielraum gerade der Zunftgerichte sind selbstverständlich von der allgemeinen politischen Situation in der Stadt abhängig. Für Nürnberg knapp zusammenfassend Walter Lehnert, Nürnberg – Stadt ohne Zünfte. Die Aufgaben des reichsstädtischen Rügeamts, in: Rainer S. Elkar (Hg.), Deutsches Handwerk in Spätmittelalter und Früher Neuzeit: Sozialgeschichte, Volkskunde, Literaturgeschichte, Göttingen 1983 (Göttinger Beiträge zur Wirtschafts- und Sozialgeschichte 9), S. 71–81, 71 ff.
- 36 Klaus Militzer, Ursachen und Folgen der innerstädtischen Auseinandersetzungen in Köln in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts, Köln 1980 (Veröffentlichungen des Kölnischen Geschichtsvereins 36), S. 79 f., 236; Heinrich von Loesch (Hg.), Die Kölner Zunfturkunden nebst anderen Kölner Gewerbeurkunden bis zum Jahre 1500, Bd. 1: Allgemeiner Teil, 2 Bände, Bonn 1907, Nachdruck Düsseldorf 1984 (PGRhG 22), Nr. 78, Satzung der Wollenweber 1397, Präambel, S. 202, u. § 9, S. 204.
- 37 Zur «Weberherrschaft» und zu ihrem Scheitern Wolfgang Herborn, Die politische Führungsschicht der Stadt Köln im Spätmittelalter, Bonn 1977 (Rheinisches Archiv 100), S. 85 ff.
- 38 Militzer, Innerstädtische Auseinandersetzungen, S. 79 f.
- 39 Die Quellen erwähnen jedoch keinerlei eigene Räumlichkeiten oder auch nur Aufwendungen für Trennwände oder Ähnliches für die beiden vom Rat bestellten Richter und ihr Personal, obwohl die Überlieferung vergleichsweise dicht ist, da sich sowohl Schriftgut der Zunft wie auch des Rats mit dem Kaufhaus befassen und einige Rechnungen über den Neubau und die Ausstattung vorliegen. Leonard Ennen, Geschichte der Stadt Köln, 5 Bände, Bd. 5, Köln-Neuss 1880, S. 679 f., Anm. 3. Zudem sind mit dem HASTk, Zunft A 26, Bussbuch auf der Halle «Prozessprotokolle» erhalten geblieben. Trotzdem wird als Tagungsort nur allgemein von «der Halle» gesprochen; so in einem Beschluss von ca. 1400–1409: Wenn die Richter in der Halle *dingen* und denjenigen, die umgehen und die Tücher stempeln (*blien*) gebieten, dass sie vor die (Web-)Rahmen oder in die Halle kommen sollen («dat sij komen solen vur die ramen of up die halle»), und sie dies nicht tun, bezahlen sie 2 Schilling Busse. Heinrich von Loesch (Hg.), Die Kölner Zunfturkunden nebst anderen Kölner Gewerbeurkunden bis zum Jahre 1500, Bd. 2: Spezieller Teil, 2 Bände, Bonn 1907, Nachdruck Düsseldorf 1984 (PGRhG 22), Nr. 750, S. 502.
- 40 Vgl. die Beschreibungen der Gerichte von Heinen, Gerichte, S. 120 ff., und Strauch, Kölnisches Gerichtswesen (wie Anm. 9), S. 32 ff., mit Karten bei Hermann Keussen, Topographie der Stadt Köln im Mittelalter, 2 Bände, Bd. 2, Bonn 1910, Nachdruck Düsseldorf 1986 (Übersichtspläne in der hinteren Buchlasche) sowie Tafel II (nach S. 91, Detailplan). Eine Bemerkung zur Wollküche: Es gab derer drei in Köln, von der die an der Strasse «Wollküche» in St. Peter gelegene das Gericht beherbergte. Ebd., S. 127^{*} f. sowie Tafel VII (nach S. 220, Plan von St. Peter).
- 41 Siehe die Literatur in der voraufgegangenen Anmerkung.
- 42 Vgl. auch Sandl, Bauernland (wie Anm. 3), S. 159, der anhand kameralwissenschaftlicher Diskurse noch des 18. Jahrhunderts aufzeigen kann, dass «eben [noch] keine Trennung von Raum und Person, von geographischen Rahmenbedingungen und sprach- und handlungsfähigen Subjekten» existierte.
- 43 Stephan Albrecht, Mittelalterliche Rathäuser in Deutschland: Architektur und Funktion, Darmstadt 2004, S. 21 ff., Zitat S. 22; vgl. Rau/Schwerhoff, Öffentliche Räume (wie Anm. 5), S. 40 ff. Schwerhoff sieht darin zu Recht die «räumliche Ausdrucksform einer funktional noch nicht differenzierten, stratifikatorischen Gesellschaft». Gerd Schwerhoff, Öffentliche Räume und politische Kultur in der frühneuzeitlichen Stadt: Eine Skizze am Beispiel der Reichsstadt Köln, in: Rudolf Schlögl (Hg.), Interaktion und Herrschaft. Die Politik der frühneuzeitlichen Stadt, Konstanz 2004 (Historische Kulturwissenschaft 5), S. 113–136, 119 f.
- 44 Einen Überblick über die Kölner Ratsämter gibt Manfred Groten (Hg.), Beschlüsse des Rates der Stadt Köln 1320–1550, Bd. 2: 1513–1520, Düsseldorf 1989 (PGRhG 65), S. XIII ff.

- Darunter solch wichtige Ämter wie das der «Kornherren». Die vier Amtsträger hatten die städtischen Getreidevorräte zu kontrollieren und zu ergänzen. Stein, Akten 1 (wie Anm. 25), Nr. 202, S. 369 f., 21. Juni 1452.
- 45 Albrecht, Mittelalterliche Rathäuser (wie Anm. 43), S. 20. Das Bremer Rathaus bestand im Wesentlichen aus einer Halle im Untergeschoss und einem Saal, der das gesamte Obergeschoss einnahm; ders., Das Bremer Rathaus im Zeichen städtischer Selbstdarstellung vor dem 30-jährigen Krieg, Marburg 1991, S. 32. Vgl. auch unten bei Anm. 49. Nach Bellot fand auch in Köln «[a]nfangs [...] alles in einer der beiden Hallen statt, die bei dem geläufigen Typus der frühen Rathausbauten jeweils ein Geschoss einnahmen». Bellot, Baugeschichte (wie Anm. 18), S. 231. Die stark ausdifferenzierte Topografie der Florentiner Administration stellt, so Ulrich Meier, selbst für Italien eine Ausnahme dar, für die es spezifische Gründe gibt. Ulrich Meier, Die Sicht- und Hörbarkeit der Macht. Der Florentiner Palazzo Vecchio im Spätmittelalter, in: Rau/Schwerhoff, Gotteshaus und Taverne (wie Anm. 5), S. 229–271, 234 f.
- 46 Ernst Pitz, Schrift- und Aktenwesen der städtischen Verwaltung im Spätmittelalter. Köln – Nürnberg – Lübeck. Ein Beitrag zur vergleichenden Städteforschung und zur spätmittelalterlichen Aktenkunde Köln 1959 (MStAK 45), S. 420; eine Kurzbeschreibung der Archiventwicklung (mit Abbildung der Tresenkammer in ihrem heutigen Zustand) gibt Ulrich Simon, Von Trese und Kanzlei zum Zweckbau: Aspekte zum Archivgebäude, in: ZVLGA 78 (1998), S. 401–418, 401 ff.
- 47 Pitz, Aktenwesen (wie Anm. 46), S. 258 ff. Nach Petz war sie zugleich «öffentliche Schatzkammer». Johann Petz, Der Reichsstadt Nürnberg Archivwesen, in: AZ 10 (1885), S. 158–192, 160.
- 48 Stein, Akten 1 (wie Anm. 25), Nr. 28, Art. 3, § 10, S. 89, Eidbuch vom 22. 2. 1372. Der Beschluss wurde im Eidbuch von 1382 wiederholt. Ebd., Nr. 38, Art. 2, § 10, S. 123.
- 49 «[...] ind darynne [im Rathaustrum] maichen eyne kelre zo der stede wijnen, eyne raitkamer, eyn gewolve zo der stede privilegien ind ouch eyne kamer off gewolve zo der stede reysshap.» Stein, Akten 2 (wie Anm. 25), Nr. 110, S. 149, 19. 8. 1406.
- 50 Die Bezeichnung «Gewölbemeister/Gewölbeherr» taucht erstmals 1404 auf. Stein, Akten 1 (wie Anm. 25), Nr. 62, § 18, S. 216, 1398–1400, erstes Eidbuch des 15. Jahrhunderts. Weitere Informationen gibt Stein, Akten 2 (wie Anm. 25), Nr. 97, S. 140 f., 12. 7. 1404, Auslieferung der Urkunden aus dem Gewölbe, Präsenzgelder der Gewölbemeister. Vgl.: Groten, Beschlüsse, S. XIV; Klaus Militzer, Entstehung und Bildung von Archiven in Köln während des Mittelalters, in: Hedwig Pompe (Hg.), Archivprozesse. Die Kommunikation der Aufbewahrung, Köln 2002 (Mediologie 5), S. 27–37, 32.
- 51 Pitz, Aktenwesen (wie Anm. 46), S. 415.
- 52 Ebd., S. 270 f.
- 53 Das Haus war seit dem ausgehenden 12. Jahrhundert in jüdischem Besitz gewesen und wohl im Zug der Prognose von 1349 an Gerhard von der Hosen gelangt, der es 1374 für eine Leibrente der Stadt verkaufte. Bellot, Baugeschichte (wie Anm. 18), S. 278 ff. Zur Lage Keussen, Topographie 1 (wie Anm. 40), S. 136* und Tafel IV.
- 54 Stein, Akten 2 (wie Anm. 25), Nr. 378, 10. Dezember 1475, S. 538.
- 55 Ebd., Nr. 450, S. 589 f.
- 56 So schon Pitz, Aktenwesen (wie Anm. 46), S. 260 f.
- 57 Bruno Kuske (Hg.), Quellen zur Geschichte des Kölner Handels und Verkehrs im Mittelalter, Bd. 1: 12. Jahrhundert bis 1449, 4 Bände, Bonn 1923 (PGRhG 23), Nr. 96, S. 30 ff., 20. 2. 1350. Repertorien erwecken zunächst den Eindruck, als würden tatsächlich nur Urkunden von überzeitlicher Relevanz im Archiv gelagert. Schaut man jedoch genauer hin, ergibt sich ein anderes Bild. So standen im Kölner Archiv im 15. Jahrhundert zwei grosse Laden mit Quittungen aus der Zeit um 1300. Daneben finden sich ältere Geleit- und Sühnebriefe sowie Laden, deren Inhalt gar nicht aufgeschlüsselt wird. Adolf Ulrich, Zur älteren Geschichte des Kölner Stadtarchivs, in: MStAK 10 (1886), S. 1–14, 6, 10.

- 58 Huiskes (Hg.), Beschlüsse (wie Anm. 30), Nr. 1506/10, S. 862, 23. 6. 1506. Ein ähnliches Bild ergibt sich in Nürnberg. Vgl. Petz, Nürnberg Archivwesen (wie Anm. 47), S. 167, 170.
- 59 Vgl. Pitz, Aktenwesen (wie Anm. 46), S. 260 f. Johann Petz merkt treffend an, dass konsequentes Einordnen «überhaupt nicht die starke Seite der alten Nürnberger Archivare» war. Petz, Nürnberg Archivwesen (wie Anm. 47), S. 172.
- 60 «[...] so doch andere vrye ind rychstede van mynre achtongen dan die stat Coelne mit vil schoenren cancelleryen besetzt ind getziert synt.» Stein, Akten 2 (wie Anm. 25), Nr. 450, S. 589 f.
- 61 «Die Stadt definiert sich [...] vorrangig als Pflegestätte der Gerechtigkeit, als Rechtsstaat. Dem Recht zur Geltung zu verhelfen, ist sozusagen ihre Staatsraison.» Manfred Groten, Im glückseligen Regiment. Beobachtungen zum Verhältnis Obrigkeit – Bürger am Beispiel Kölns im 15. Jahrhundert, in: HJb 116 (1996), S. 303–320, 318.
- 62 Für Köln vgl. die Erläuterungen zu den einzelnen Schreibern bei Stein, Akten 1 (wie Anm. 25), S. CXVIII ff.; für Lübeck Friedrich Bruns, Die Lübecker Stadtschreiber von 1350–1500, in: HGBll 31 (1903), S. 45–102, 45 ff.; für Nürnberg Manfred J. Schmied, Die Ratsschreiber der Reichsstadt Nürnberg, Nürnberg 1979 (Nürnberger Werkstücke zur Stadt- und Landesgeschichte 28), S. 66 ff.
- 63 Das Phänomen diskutieren für Nürnberg Eberhard Isenmann, Reichsrecht und Reichsverfassung in Konsilien reichsstädtischer Juristen (15.–17. Jahrhundert), in: Roman Schnur (Hg.), Die Rolle der Juristen bei der Entstehung des modernen Staates, Berlin 1986, S. 545–628, S. 561; Helmut G. Walther, Italienisches gelehrtes Recht im Nürnberg des 15. Jahrhunderts, in: Hartmut Bookmann, Ludger Grenzmann, Bernd Moeller, Martin Staehelin (Hg.), Recht und Verfassung im Übergang vom Mittelalter zur Neuzeit, Teil 1. Bericht über Kolloquien der Kommission zur Erforschung der Kultur des Spätmittelalters 1994 bis 1995, Göttingen 1998 (Abhandlungen der Akademie der Wissenschaften in Göttingen, Philologisch-historische Klasse, Dritte Folge 228), S. 215–229, 227; für Köln vgl. Wolfgang Herborn, Der graduierte Ratsherr, in: Heinz Schilling (Hg.), Bürgerliche Eliten in den Niederlanden und in Nordwestdeutschland, Köln 1985 (Städteforschung A 23), S. 337–400, 337 ff.
- 64 Siehe den Schreiber auf Abb. 1 und 3; weitere Darstellungen bei Schild, Alte Gerichtsbarkeit (wie Anm. 14), Abb. 272, S. 131, und Abb. 282, S. 135.
- 65 Barbara Stollberg-Rilinger, Rang vor Gericht. Zur Verrechtlichung sozialer Rangkonflikte in der frühen Neuzeit, in: ZHF 28 (2001), S. 385–418, 385 ff.
- 66 Ebel, Lübisches Recht (wie Anm. 14), S. 352; ähnlich in Ders., Die Willkür. Eine Studie zu den Denkformen des älteren deutschen Rechts, Göttingen 1953 (Göttinger rechtswissenschaftliche Studien 6), S. 57.
- 67 Nach dem Prolog des Ratsexemplars der Kölner Statuten von 1437 sollen *prothonotarius* und *secretarii* beschwören, den Rat zu «unterweisen» und zu mahnen («underwijsen ind [...] ermanen»), sobald sie im Rat jemanden über Dinge sprechen hören, die gegen die Statuten gerichtet sind. Stein, Akten 1 (wie Anm. 25), Nr. 331, S. 633; dazu Franz-Josef Arlinghaus, Rituelle und referentielle Verwendung von Schrift. Textgebrauch in der spätmittelalterlichen Stadt, in: FMSt 38 (2004), S. 393–413, 393 ff.